



Reglement über die Organisation der Feuerwehr

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuer-
schutz vom 5. November 1957 sowie Art. 14 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde
Meierskappel vom 1. Januar 2013 das Reglement über die Organisation der Feuerwehr
(Feuerwehrreglement).

INHALT

Reglement über die Organisation der Feuerwehr.....	1
I. Organisation.....	3
Artikel 1 Feuerschutz	3
Artikel 2 Organisation.....	3
Artikel 3 Prävention.....	3
Artikel 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft.....	3
Artikel 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission	3
Artikel 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission	3
Artikel 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten.....	4
II. Löscheinrichtungen.....	4
Artikel 8 Hydrantenanlagen.....	4
Artikel 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen.....	4
III. Feuerwehrdienst.....	5
Artikel 10 Leistung von Feuerwehrdienst	5
Artikel 11 Persönliche Ausrüstung	5
Artikel 12 Alarmierung und Aufgebot.....	5
Artikel 13 Dienstanforderungen.....	5
Artikel 14 Besoldung	5
IV. Finanzierung.....	6
Artikel 15 Bemessung der Ersatzabgabe	6
Artikel 16 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Artikel 17 Verpflegung.....	6
Artikel 18 Feuerwehrkosten	6
Artikel 19 Verrechnung von Einsätzen	6
V. Straf- und Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 20 Disziplinar massnahmen	6
Artikel 21 Inkrafttreten.....	6

I. Organisation

Artikel 1 Feuerschutz

Die Gemeinde Meierskappel besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

Artikel 2 Organisation

1. Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.
2. Der Gemeinderat ernennt:
 - a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
 - b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten;
 - deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - die Feuerwehroffiziere;
 - Fourier bzw. Administrator.
3. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beförderung innerhalb der Offiziersdienstgrade. Die Feuerwehrkommission hat ein Antragsrecht.

Artikel 3 Prävention

1. Die Feuerwehr Meierskappel sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
2. Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
3. Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Artikel 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

1. Die Feuerwehr Meierskappel legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.
2. Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Artikel 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates;
 - b) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
 - c) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten;
 - d) bis zu drei weitere Feuerwehroffiziere;
 - e) Fourier bzw. Administrator.

Artikel 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
 - b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen;

- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
- e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten;
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- g) Erstellung und Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen;
- h) Erteilung befristeter Dispensationen;
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) Antrag an den Gemeinderat betreffend der Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr;
- l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts des Feuerwehrgebäudes, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung.

Artikel 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten

1. Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Führung der gesamten Feuerwehr;
 - b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
 - c) Rekrutierung und Personalplanung;
 - d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
 - e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
 - f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektors;
 - g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
 - h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
 - i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
 - j) Budgeterstellung und -kontrolle;
 - k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.
2. Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeindeführungsstab.

II. Löscheinrichtungen

Artikel 8 Hydrantenanlagen

1. Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.
2. Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Artikel 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

1. Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

2. Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
3. Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

Artikel 10 Leistung von Feuerwehrdienst

1. Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
2. Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
3. Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Artikel 11 Persönliche Ausrüstung

1. Die Feuerwehreingeteilten tragen im Dienst die leihweise gefasste persönliche Ausrüstung. Die private Benützung der Feuerwehrausrüstung ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.
2. Die Feuerwehreingeteilten sind verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Für verlorene oder fahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar.
3. Bei der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind die persönlichen Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

Artikel 12 Alarmierung und Aufgebot

1. Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
2. Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
3. Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Artikel 13 Dienstanforderungen

Männer und Frauen leisten unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

Artikel 14 Besoldung

Der Gemeinderat legt die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV. Finanzierung

Artikel 15 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung (jährlich) festgesetzt.

Artikel 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
2. Angehörige einer öffentlichen Feuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit; Nicht jedoch Angehörige einer Berufsfeuerwehr.

Artikel 17 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

Artikel 18 Feuerwehrkosten

1. Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
2. Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Artikel 19 Verrechnung von Einsätzen

1. Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.
2. Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 20 Disziplinar massnahmen

1. Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Ordnungsbusse von CHF 50 bestrafen.
2. Disziplinarentscheide können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Artikel 21 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Annahme an der Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 01.01.2024 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 18.10.2011 aufgehoben.
3. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Meierskappel, 3. Februar 2023

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL



sig.

Konrad Langenegger
Gemeindepräsident

sig.

René Dähler
Gemeindeschreiber